

### **Beschluss zur Geschäftsverteilung im Richterdienst für die Zeit ab dem 01.04.2021**

Mit Ablauf des 31.03.2021 tritt RiAG Keck in den Ruhestand. RiAG Dr. Schwartze wird ab dem 01.04.2021 an das Landgericht Osnabrück abgeordnet. Weiter endet die Abordnung des RiAG Dr. Horstmann an das Oberlandesgericht Oldenburg mit Ablauf des 31.03.2021. Aus diesem Anlass wird die richterliche Geschäftsverteilung vom 15.02.2021 mit Wirkung ab dem 01.04.2021 wie folgt geändert:

RiAG Dr. Horstmann wird in die Abteilung 6 eingewiesen. Aus Abteilung 6 werden die an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Bußgeldsachen, die Gs-Sachen gegen Erwachsene, Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG, Freiheitsentziehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und die gem. § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO abgegebenen Bewährungssachen, denen die Entscheidung eines Landgerichts in erster Instanz zu Grunde liegt, der Abteilung 8 zugewiesen. Die eingetragenen und neu einzutragenden Ds-, Cs- und Bs-Sachen aus Abteilung 6 werden der Abteilung 10 zugewiesen.

Im Gegenzug werden der Abteilung 6

die eingetragenen und die neu eingehenden C–Sachen und H-Sachen sowie Rechtshilfverfahren in Zivilsachen aus den Abteilungen 1 und 7 sowie die eingetragenen und die neu eingehenden C–Sachen und H-Sachen sowie Rechtshilfverfahren in Zivilsachen mit der Endziffer 0, Vorziffern 0-2, 5-9 und Endziffer 9 aus den Abteilung 9 zugewiesen, sofern in den Sachen noch kein Verkündungstermin anberaumt worden ist. Weiter werden der Abteilung 6 die M-Sachen, Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen und Insolvenzverfahren aus Abteilung 11 zugewiesen.

Der Abteilung 1 werden die bisher der Abteilung 7 zugewiesenen Betreuungs- und Unterbringungssachen (B, V-Z) sowie Rechtshilfverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (B, V-Z) zugewiesen.

Der Abteilung 9 werden die bisher der Abteilung 7 zugewiesenen Betreuungs- und Unterbringungssachen (L-R, U) sowie Rechtshilfverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (L-Z, U) zugewiesen.

Richterin Lüttmann wird in die Abteilung 5 eingewiesen. Der Abteilung 5 werden die Ordnungswidrigkeitenverfahren aus Abteilung 7 zugewiesen. Die Abteilung 7 wird aufgelöst.

### **Vorbemerkungen:**

- Alle Zivilprozesssachen werden in der Reihenfolge ihres Einganges eingetragen.
- Zivilsachen, die einmal beim Amtsgericht Lingen eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus anderen Gründen bei einem anderen Gericht anhängig oder rechtshängig geworden sind, fallen - nach Neueintragung - in die Ursprungsabteilung zurück, wenn sie erneut zum Amtsgericht Lingen kommen.
- Der Abteilungsrichter, der die Hauptsache i.S.d. §§ 919, 937, 943 ZPO bzw. das anhängige Verfahren i.S.d. § 486 I ZPO bearbeitet, ist auch für die einstweilige Verfügung bzw. den Arrest bzw. das selbständige Beweisverfahren zuständig.
- Der Abteilungsrichter, der das selbständige Beweisverfahren bzw. Arrestverfahren bzw. Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bearbeitet oder bearbeitet hat, ist auch für das damit zusammenhängende Hauptsacheverfahren zuständig.
- Abgetrennte Widerklageverfahren bleiben im Ursprungsdezernat ohne Anrechnung auf den Verteilerschlüssel.
- In den aus den Ds-, Cs- und Bs-Sachen entstehenden Erwachsenenbewährungssachen erfolgt eine Zuständigkeitskonzentration bei der Kollegin/dem Kollegen, die/der die jüngste Bewährungssache einer/eines Verurteilten führt. Sofern aber eine Bewährungssache beim Schöffengericht geführt wird, ist das Schöffengericht zuständig. Das gilt auch für von anderen Gerichten übernommene Bewährungssachen.
- Sofern bei Übernahme einer Bewährungssache von einem anderen Gericht hier noch keine Bewährungssache eines/einer Verurteilten geführt wird, richtet sich die Zuständigkeit nach der Endziffer in der AR-Sache bezogen auf die nach Endziffern geregelte Zuständigkeit der

mit Erwachsenenstrafsachen befassten Abteilungen.

- In Jugendbewährungssachen ist das Jugendschöffengericht zuständig sofern dort eine Bewährungssache geführt wird. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit des Jugendrichters.

#### I. Die richterlichen Geschäfte werden wie folgt zugewiesen:

- **Abteilung 1: (DirAG Holtmeyer)**
  - a) Justizverwaltungssachen
  - b) Grundbuchsachen
  - c) Entscheidungen nach § 6 FamFG
  - d) Landwirtschaftssachen
  - e) Betreuungs- und Unterbringungssachen (K, B, V-Z) sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (K, B, V-Z)
  - f) Alle sonstigen in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert erfassten Geschäfte
- **Abteilung 2: (Richter am Amtsgericht Foppe)**
  - a) Justizverwaltungssachen
  - b) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
  - c) Entscheidungen nach § 27 Abs. 3 S.1 StPO und nach § 45 Abs. 2 ZPO
  - d) Die an das Amtsgericht zurückverwiesenen Jugend- und Strafrichtersachen
- **Abteilung 3: (Richter am Amtsgericht Bußmann)**
  - a) Familiensachen (A-H, L-O, R)
  - b) Rechtshilfeverfahren in Familiensachen (A-H, L-O, R)
  - c) Adoptionssachen
  - d) Betreuungs- und Unterbringungssachen (C, F, G) sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (C, F, G)
  - e) Beisitz im erweiterten Schöffengericht
  - f) Vormundschaftssachen
  - g) Rechtshilfeverfahren in Vormundschaftssachen
- **Abteilung 4: (Richter am Amtsgericht Hardt)**
  - a) Justizverwaltungssachen
  - b) Familiensachen (I,J,K,P,Q S,T,U-Z)
  - c) Rechtshilfeverfahren in Familiensachen (I,J,K,P,Q S,T,U-Z)
  - d) Nachlasssachen
  - e) Betreuungs- und Unterbringungssachen (H, I, J) sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (H, I, J)
- **Abteilung 5: (Richterin Lüttmann)**
  - a) Jugendschöffengericht I und Jugendrichtersachen
  - b) Jugendschöffenangelegenheiten
  - c) Strafbefehlssachen gegen Heranwachsende
  - d) Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und Jugendschutzsachen
  - e) Schöffengericht II (Auffangschöffengericht für nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Sachen)
  - f) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
  - g) Ordnungswidrigkeitsverfahren
- **Abteilung 6: (Richter am Amtsgericht Dr. Horstmann)**
  - a) Die eingetragenen und die neu eingehenden C–Sachen und H-Sachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit der  
Endziffer 1 Vorziffern 1-6,  
Endziffer 4,  
Endziffer 5,

Endziffer 6,  
 Endziffer 7,  
 Endziffer 9,  
 Endziffer 0

- a) M-Sachen
- b) Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen
- c) Insolvenzverfahren

- **Abteilung 8: (Richterin Brinkmann)**

- a) Die eingetragenen und neu einzutragenden Ds-, Cs- und Bs-Sachen Endziffern 1, 3-6
- b) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
- c) Gemeinsamer Bereitschaftsdienst gem. dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für 2021
- e) Die an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Bußgeldsachen aus der Abteilung 5
- f) Gs-Sachen gegen Erwachsene
- g) Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG
- h) Freiheitsentziehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- i) Die gem. § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO abgegebenen Bewährungssachen, denen die Entscheidung eines Landgerichts in erster Instanz zu Grunde liegt

- **Abteilung 9: (Richter Clausen)**

- a) Die eingetragenen und die neu eingehenden C–Sachen und H-Sachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit der Endziffer 1, Vorziffern 7-0 Endziffern 2, 3, 8,
- b) Betreuungs- und Unterbringungssachen (A, D, E, S-T, L-R, U) sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (A, D, E, S-T, L-R, U)
- c) WEG-Sachen
- d) Gemeinsamer Bereitschaftsdienst gem. dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für 2021

- **Abteilung 10: (Richter am Amtsgericht Kienle)**

- a) Schöffengericht I
- b) Schöffenanangelegenheiten
- c) Jugendschöffengericht II
- d) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
- e) Die eingetragenen und neu einzutragenden Ds-, Cs- und Bs-Sachen mit den Endziffern 2,7-0

- **Abteilung 11: (Richterin am Amtsgericht Dr. Mannhart)**

- d) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
- e) Rechtshilfesachen soweit nicht anderen Abteilungen zugewiesen
- f) Die Verfahren mit der Registerbezeichnung II mit Ausnahme der in Abteilung 6 unter c) und d) bezeichneten Sachen
- g) Entscheidungen des Amtsgerichts nach den §§ 121a, 121b; 138 Abs.4 StVollzG; §§126 Abs. 5,126a Abs. 2 StPO

## II. Vertretung

1. Es vertreten sich gegenseitig:  
**Foppe - Holtmeyer**  
**Kienle – Dr. Mannhart**  
**Bußmann – Hardt**  
**Brinkmann – Lüttmann**  
**Dr. Horstmann - Clausen**

**Abweichend von dieser Regelung wird RiAG Kienle in Fällen, in denen er von einer Mitwirkung ausgeschlossen ist, in Schöffensachen durch Richterin Brinkmann sowie in den**

## **weiteren Strafsachen durch Richterin Lüttmann vertreten.**

### 2. Weitere Vertretung:

Zur weiteren Vertretung ist diejenige Kollegin bzw. derjenige Kollege berufen, der der zu Vertretenden bzw. dem zu Vertretenden in der folgenden Lebensalterliste folgt. Der/die Erste der Liste folgt der/dem Letzten:

Foppe - Dr. Mannhart - Holtmeyer – Hardt – Kienle – Dr. Horstmann - Bußmann - Brinkmann - Clausen - Lüttmann.

### 3. Die Vertretung in Strafvollstreckungssachen richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK.

### 4. Die Vertretung in Verwaltungssachen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **III. Bereitschafts-, Wochenend- und Feiertagsdienst:**

Den Bereitschafts- Wochenend- und Feiertagsdienst nimmt der/die nach §13 Nr.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung i.V.m. dem Jahresgeschäftverteilungsplan für 2021 des Landgerichts Osnabrück genannte Richter/Richterin wahr.

Die Vertretung im gemeinsamen Bereitschaftsdienst richtet sich ebenfalls nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für das Jahr 2021. Sofern der/die danach berufene Vertreter/Vertreterin ebenfalls verhindert ist, sind dessen/deren Verteter/Vertreterinnen gemäß Ziffer II. Nr. 5 dieser Geschäftsverteilung in der dort festgelegten Reihenfolge berufen.

Es besteht keine Veranlassung, einen nächtlichen Bereitschaftsdienst einzurichten. Der Gerichtsbereich ist ländlich, Grenzfläche ist nicht gegeben und bekannte Kriminalitätsschwerpunkte gibt es nicht, so dass zur Nachtzeit ein über den Ausnahmefall hinausgehender Bedarf an richterlicher Bereitschaft nicht besteht.

## **IV. Güterichter**

Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO sind DirAG Holtmeyer und RiAG Dr. Mannhart. Die Güterichter führen im Einzelfall nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch. Den streitentscheidenden Richterinnen und Richtern steht es frei, im Einzelfall an eine/n zur Übernahme bereite/n Güterichter/-richterin/-richter eines anderen Gerichts nach entsprechender Absprache zu verweisen.

Holtmeyer, DirAG

Keck, RiAG

Hardt, RiAG

Kienle, RiAG

Foppe, RiAG  
(krankheitsbedingt an der  
Beschlussfassung gehindert)

## **Erklärung des Direktors des Amtsgerichts Lingen (Bestimmung gemäß § 21e Abs. 9 GVG):**

Dieser Geschäftsverteilungsplan wird in der Verwaltungsgeschäftsstelle (Zimmer A 18) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Holtmeyer, DirAG